

# Verbandsgemeinde Bitburger Land

Richtlinien über die **Gewährung von Zuschüssen** der Verbandsgemeinde Bitburger Land zur Förderung der Vereinsarbeit in den Sport-, Musik-, und Gesangsvereinen sowie den Jugendverbänden, zur Förderung der Investitionstätigkeit der sportlichen und kulturellen Vereine, für den Bau und die Sanierung von Sport- und Kultureinrichtungen, von Dorfgemeinschaftseinrichtungen sowie die Unterhaltung von Kulturdenkmälern im VG-Bezirk.

1. Förderung von Investitionsvorhaben
2. Förderung der Vereinsarbeit
3. Förderung der Jugendarbeit
4. Förderung internationaler partnerschaftlicher Aktivitäten
5. Antragsverfahren für Investitions- und Vereinszuschüsse
6. Bewilligungsverfahren
7. Bewilligungsbedingungen, Zweckbindung, Auszahlung
8. Verwendungsnachweis
9. Schlussbestimmungen

## 1. Förderung von Investitionsvorhaben

### **Mittelbereitstellung, Verfügungsberechtigung, Fördervoraussetzungen**

- 1.1 Alle Bewilligungen im Rahmen dieser Richtlinien stellen eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Bitburger Land dar und können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Verbandsgemeinde in Anspruch genommen werden.

Die Haushaltsmittel werden jährlich auf Vorschlag des Ausschusses für Schulen, Jugend und Kultur durch Beschluss des Verbandsgemeinderates im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde im Rahmen der bestehenden finanziellen Möglichkeiten bereitgestellt. Ansprüche oder Rechte Dritter werden durch die Veranschlagung im Haushalt nicht begründet.

Zuschüsse der Verbandsgemeinde werden im Rahmen der Zweckbestimmung der Haushaltsmittel nur gewährt für Neubau-, Umbau-, Erweiterungs-, Innenausbau- u. Ausstattungsmaßnahmen. Ebenso können notwendige Sanierungsmaßnahmen von Dorfgemeinschaftshäusern, Sportanlagen und Kulturdenkmälern einschl. der erforderlichen Nebenanlagen und für die Beschaffung von Maschinen, Geräten, Instrumenten, u. ä. mit Kosten von mehr als 10.000,- Euro im Einzelfall gefördert werden.

- 1.2 Sportanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind insbesondere Fußball- und Tennisplätze sowie notwendige Nebenanlagen wie z.B. Sanitärgebäude und Flutlichtanlagen.
- 1.3 Dorfgemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieser Richtlinie sind Dorfgemeinschaftshäuser, Gemeinschaftsräume oder -säle sowie Dorfplätze.
- 1.4 Der Träger der Einrichtung muss sich verpflichten, die Anlage der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, sofern es sich nicht um eine öffentliche Einrichtung im Sinne von § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung handelt.
- 1.5 Öffentliche, kirchliche und private Kulturdenkmäler werden nur gefördert, wenn sie zu den Kulturdenkmälern im Sinne des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (in der jeweils geltenden Fassung) gehören, als Kulturdenkmal förmlich unter Schutz gestellt worden und für die Öffentlichkeit frei zugänglich sind. Die Förderung von kirchlichen und privaten Kulturdenkmälern beschränkt sich ausschließlich auf Investitionen zur Erhaltung der äußeren Bausubstanz.
- 1.6 Weiterhin können folgende Maßnahmen, die den Betrag von 10.000,-- Euro im Einzelfall übersteigen, bei Vorliegen der weiteren Zuschussvoraussetzungen gefördert werden:
  - a) Investitionen für die Beschaffung notwendiger Maschinen und Fahrzeuge, die zur Unterhaltung oder Pflege der öffentlichen Sportanlagen benötigt werden, z.B. Rasentraktor
  - b) Investitionen für die Beschaffung notwendiger Materialien, die für die Jugendarbeit bzw. das Jugendtraining benötigt werden
  - c) Investitionen für die Beschaffung einheitlicher Bekleidung bzw. einheitlicher Uniformen oder für die Beschaffung von Musikinstrumenten
- 1.7 Für eine Förderung müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:
  - a) Das Vorhaben muss in einer Ortsgemeinde der Verbandsgemeinde Bitburger Land verwirklicht werden;
  - b) Sitz- und Einzugsbereichsgemeinden und/oder Träger müssen sich mit einem angemessenen Finanzierungsbeitrag (mind. 25 % der förderfähigen Gesamtkosten) beteiligen;
  - c) Die dem Antrag zu Grunde liegenden Gesamtkosten der Maßnahme – ohne Grunderwerb – müssen mindestens 10.000,-- Euro betragen;
  - d) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, soweit kein vorzeitiger Beginn seitens der Verbandsgemeinde genehmigt wurde; handelt es sich um eine dringliche Maßnahme, die nicht bis zur Bewilligung des Zuschusses aufgeschoben werden kann, genehmigt die Verbandsgemeinde nach Darlegung der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Maßnahme, unabhängig einer möglichen Zuschussbewilligung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. die vorzeitige Anschaffung.

- e) Es handelt sich um eine Maßnahme zur erstmaligen Herstellung, zur notwendigen Erweiterung bzw. zur erforderlichen Sanierung bereits bestehender Einrichtungen;
  - f) Derselbe Antragsteller kann für weitere Maßnahmen in seiner Trägerschaft frühestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme erneut einen Investitionszuschuss beantragen; die Maßnahme ist abgeschlossen, sobald die letzte Auszahlung des Zuschusses erfolgt ist.
  - g) Die Förderung desselben Objektes ist frühestens 20 Jahre nach einer erfolgten Zuschussgewährung wieder möglich. (d.h. 5 % Abschreibungssatz p.a.)
  - h) Für alle vor dem Jahre 2010 geförderten Investitionsmaßnahmen ist eine erneute Förderung ab dem Haushaltsjahr 2025 möglich.
  - i) Bei Maßnahmen in Trägerschaft von Sportvereinen ist die Teilnahme einer Seniorenmannschaft an den durchgeführten Pokalturnieren der Verbandsgemeinde Bitburger Land im Jahr der Antragstellung und im vorhergehenden Jahr erfolgt;
- 1.8 Nach Maßgabe der bereitstehenden Haushaltsmittel und der vorliegenden Anträge wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 20 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bzw. der Gesamtkosten laut Antrag gewährt. Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 20.000,--Euro. Diese Obergrenze gilt auch bei der Bildung von mehreren Bauabschnitten.

## **2. Förderung der Vereinsarbeit der kulturellen und sporttreibenden Vereine**

### **Mittelbereitstellung, Verfügungsberechtigung, Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Alle Bewilligungen im Rahmen dieser Richtlinien stellen eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Bitburger Land dar und können nur im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Verbandsgemeinde in Anspruch genommen werden.

Die Haushaltsmittel werden jährlich auf Vorschlag des Fachausschusses durch Beschluss des Verbandsgemeinderates im Haushaltsplan der Verbandsgemeinde im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten bereitgestellt. Ansprüche oder Rechte Dritter werden durch die Veranschlagung im Haushalt nicht begründet.

- 2.2 Gefördert werden nur solche Vorhaben, die über den Rahmen der laufenden Geschäftsbedürfnisse eines Vereins hinausgehen. Dazu gehören insbesondere einmalige Anschaffungen, kleinere Baumaßnahmen, sowie notwendige Reparaturen an Einrichtungen und Geräten, die im Einzelfall den Gesamtbetrag von 10.000,-- Euro nicht überschreiten. Dringend erforderliche Maßnahmen (z.B. zwingend notwendige Reparaturen), die im laufenden Haushaltsjahr noch ausgeführt werden müssen, können in Ausnahmefällen,

auf schriftlichen Antrag hin, zuschussunschädlich bereits vorab ausgeführt und dann im darauffolgenden Jahr noch bezuschusst werden.

- 2.3 Für Aufwendungen, die sich aus dem laufenden Sport- und Trainingsbetrieb, bzw. dem Probenbetrieb sowie den allgemeinen Geschäftsbedürfnissen eines Vereins ergeben, kann kein Zuschuss gewährt werden.
- 2.4 Für eine Förderung müssen folgende weitere Voraussetzungen erfüllt sein:
- a) Der Antragsteller muss seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Bitburger Land haben;
  - b) Der Zuschuss muss zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins verwendet werden;
  - c) Der Verein muss nachweisbar Jugendarbeit betreiben;
  - d) Mit der Maßnahme darf erst nach der Bewilligung des Zuschusses begonnen werden, soweit kein vorzeitiger Beginn seitens der Verbandsgemeinde genehmigt wurde; handelt es sich um eine dringliche Maßnahme, die nicht bis zur Bewilligung des Zuschusses aufgeschoben werden kann, genehmigt die Verbandsgemeinde nach Darlegung der Dringlichkeit und Unaufschiebbarkeit der Maßnahme, unabhängig einer möglichen Zuschussbewilligung, den vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. die vorzeitige Anschaffung.
  - e) Die dem Zuschussantrag zugrunde liegenden Gesamtkosten müssen mindestens 500,-- Euro und dürfen höchstens 10.000,-- Euro betragen;
  - f) Vorhaben, die den Betrag von 10.000,-- Euro überschreiten, werden grundsätzlich im Rahmen der Förderung von Investitionsvorhaben bezuschusst;
  - g) Sitz- und Einzugsbereichsgemeinden und/oder Träger müssen sich an den Gesamtkosten mit einem angemessenen Finanzierungsbeitrag (mind. 25 % der förderfähigen Gesamtkosten) beteiligen;
  - h) Bei Maßnahmen in Trägerschaft von Sportvereinen ist die Teilnahme einer Seniorenmannschaft an den durchgeführten Pokalturnieren der Verbandsgemeinde Bitburger Land im Jahr der Antragstellung und im vorhergehenden Jahr erfolgt.
  - i) Anträge auf die Gewährung von Vereinszuschüssen durch denselben Antragsteller können frühestens 2 Jahre nach Abschluss der Maßnahme erneut gestellt werden. Die Maßnahme ist abgeschlossen, sobald die letzte Auszahlung des Zuschusses erfolgt ist.
- 2.5 Nach Maßgabe der bereitstehenden Haushaltsmittel und der vorliegenden Anträge wird grundsätzlich ein Zuschuss in Höhe von 20 v. H. der nachgewiesenen förderfähigen Kosten bzw. der Gesamtkosten laut Antrag gewährt. Der Zuschuss beträgt jedoch höchstens 2.000,-- Euro.

### 3. Förderung der Jugendarbeit (Lager, Fahrten u. Freizeiten)

- 3.1 Die Verbandsgemeinde gewährt den Trägern der freien Jugendhilfe im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuschüsse für die Jugendarbeit anlässlich von Veranstaltungen (Lager, Fahrten u. Freizeiten) im In- und Ausland. Die Maßnahmen müssen jugendpflegerischen Zielen dienen und entsprechend vorbereitet und durchgeführt werden. Sie müssen unter der verantwortlichen Leitung von Jugendgruppenleitern oder pädagogisch erfahrenen Personen stehen.
- 3.2 Die geplanten Freizeitmaßnahmen müssen **spätestens einen Monat vor deren Beginn** der Verbandsgemeindeverwaltung unter Beifügung eines formlosen Zuschussantrags angezeigt werden. Der Antrag muss eine kurze Beschreibung der Maßnahme und die Angabe des verantwortlichen Leiters/Leiterin enthalten.
- 3.3 Zur Anforderung des Zuschusses ist nach erfolgter Durchführung bei der Verbandsgemeinde eine vollständige Teilnehmerliste (enthaltend Name, Vorname, Alter und Wohnort aller Teilnehmer) mit verbindlicher Bestätigung der Einrichtung und der Unterschrift des verantwortlichen Leiters sowie ein komplettes Programm einzureichen.
- 3.4 Aus den vorgelegten Unterlagen berechnet sich die Höhe des Zuschusses. Er beträgt pro vollem Verpflegungstag und Teilnehmer/in mit Hauptwohnsitz in der Verbandsgemeinde 5,00 Euro.
- 3.5 Gefördert werden höchstens 21 Veranstaltungstage mit höchstens 99 Teilnehmern/innen. Die Mindestdauer der Maßnahme muss 2 volle Tage und die Mindestteilnehmerzahl 5 betragen. Keiner der Teilnehmer darf älter als 25 Jahre sein. Je angefangene 10 Teilnehmer wird zusätzlich eine Aufsichtsperson als förderungsfähig anerkannt.
- 3.6 Teilnehmer/innen über 25 Jahre werden mit Ausnahme der anerkannten Aufsichtspersonen nicht gefördert.
- 3.7 Förderfähig sind ausschließlich Teilnehmer/innen mit Wohnsitz im Bereich der Verbandsgemeinde Bitburger Land. Förderfähig sind außerdem Teilnehmer/innen aus dem Bereich der Partnergemeinde Klein Strehlitz/Oberschlesien, die an angemeldeten offiziellen Partnerschaftsveranstaltungen der Verbandsgemeinde Bitburger Land, einer ihrer Ortsgemeinden, einer örtlichen Feuerwehr oder eines Vereins mit Sitz in der Verbandsgemeinde sowie der Bitburger Partnerschule St. Matthias teilnehmen.

## **4. Förderung internationaler partnerschaftlicher Aktivitäten**

- 4.1 Die Verbandsgemeinde Bitburger Land unterstützt im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel Gemeinden, Vereine und Organisationen (Schulen, Feuerwehren, Verbände etc.) bei offiziellen Aktivitäten mit internationalen Partnerorganisationen. Neben Zuschüssen für Teilnehmer/innen bis max. 25 Jahre an partnerschaftlichen Begegnungen und Zeltlagern nach Abschnitt 3 dieser Richtlinien können ebenfalls Fahrtkostenzuschüsse zu offiziellen Begegnungen beantragt werden.
- 4.2 Partnerschaftliche Veranstaltungen mit mindestens 12 Teilnehmern/innen können auf schriftlichen Antrag, unter Beifügung des Reiseprogramms, mit einem Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 250,-- Euro gefördert werden.

## **5. Antragsverfahren für Investitions- und Vereinzuschüsse**

- 5.1 Der Zuschussantrag ist schriftlich zu stellen und rechtsverbindlich durch den Antragsteller zu unterzeichnen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und alle notwendigen Anlagen sind beizufügen, insbes. ein Kostenvoranschlag und ein Finanzierungsplan, sowie bei Baumaßnahmen Bauzeichnungen und Baubeschreibungen. Soweit es sich um ein Investitionsvorhaben durch einen freien Träger handelt, ist ebenfalls eine Bestätigung der Gemeinde über den Bedarf und die Förderungswürdigkeit beizufügen.
- 5.2 Der Zuschussantrag ist spätestens bis zum **15. September** eines jeden Jahres bei der Verwaltung einzureichen. Später eingehende Anträge können für das Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden.

## **6. Bewilligungsverfahren**

- 6.1 Alle bei der Verwaltung eingehenden Anträge werden geprüft und, soweit sie die nach diesen Richtlinien geforderten Voraussetzungen erfüllen, dem zuständigen Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt.
- 6.2 Der Antragsteller wird von der Verbandsgemeindeverwaltung nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Genehmigung des Haushalts schriftlich über die Höhe des bewilligten Zuschusses und die Auszahlungsmodalitäten informiert.

## **7. Bewilligungsbedingungen, Zweckbindung, Auszahlung**

- 7.1 Der Zuschuss ist für den der Zuschussbewilligung zugrundeliegenden Zweck wirtschaftlich und sparsam entsprechend dem vorgelegten Antrag zu verwenden. **Eine Verwendung der Mittel für andere Zwecke ist unzulässig.**
- 7.2 Der Zuschussempfänger muss sich durch rechtsverbindliche Unterschrift im Antrag verpflichten, die bestehenden Richtlinien zu beachten und nachfolgende Bewilligungsbedingungen einzuhalten.

### **Bewilligungsbedingungen:**

- a) Zuschüsse oder Teilbeträge von Zuschüssen, die nicht entsprechend ihrer Zweckbestimmung verwendet werden, sind unverzüglich zurückzuzahlen;
  - b) Bei nicht mehr zweckentsprechender Nutzung der Sportanlage, wie z.B. Veräußerung oder bei Verstößen gegen die Bewilligungsbedingungen, ist die Zuwendung unter Berücksichtigung einer 20-jährigen Zweckbindungsfrist mit einer jährlichen Abschreibung von 5 v.H. zurückzuzahlen; von einer Rückforderung durch die Verbandsgemeinde Bitburger Land wird abgesehen, wenn der zurückzufordernde Betrag 500,- Euro oder der Zinsanspruch 50,- Euro nicht übersteigt;
  - d) Alle Tatsachen, die zur Zurücknahme oder zum Widerruf der Bewilligung führen könnten, sind der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburger Land unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen;
  - e) Zum Abruf des Zuschusses sowie zum Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung ist nach Abschluss der Maßnahme ein schriftlicher Verwendungsnachweis gemäß Zi. 8.1 der Richtlinien vorzulegen; Bei einem Zuschussbetrag von nicht mehr als 100,- Euro wird auf die Vorlage eines Verwendungsnachweises verzichtet. Der Zuschussempfänger hat im v. g. Fall lediglich eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass der Zuschuss zweckentsprechend verwendet worden ist;
  - f) Alle Unterlagen für eine Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuschussmittel sind auf Anforderung bereitzustellen.
- 7.3 **Auszahlung**  
Die Auszahlung des bewilligten Zuschusses erfolgt durch die Verbandsgemeindekasse auf das im Antrag angegebene Konto des Zuschussempfängers, sobald der Verbandsgemeindeverwaltung der Verwendungsnachweis vorgelegt wurde, und sich bei der Prüfung dieses Verwendungsnachweises keine Beanstandungen ergeben haben.

Eine Auszahlung in Teilbeträgen ist nicht möglich.

## **8. Verwendungsnachweis**

- 8.1 Der Verwendungsnachweis ist nach einem von der Verbandsgemeindeverwaltung dem Bewilligungsbescheid beigefügten **Formblatt** zu erstellen und nach Abschluss der Maßnahmen, spätestens bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres, vorzulegen.

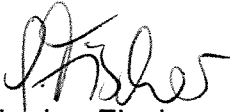
Als Belege sind dem Verwendungsnachweis Kopien der Originalrechnungen, die zugehörigen Bankbelege, sowie vom Träger bescheinigte Übersichten der Eigenleistungen beizufügen. Anerkannt werden nur Rechnungen von Unternehmen i. S. des HGB.

- 8.2 Erstreckt sich das Vorhaben über das Haushaltsjahr für das der Zuschuss bewilligt wurde hinaus, so kann auf schriftlichen Antrag hin der Zuschuss bis zum 31.12 des Folgejahres übertragen werden. Der Schlussverwendungsnachweis ist dann nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich vorzulegen.
- 8.3 Eigenleistungen werden in Höhe der damit nachweislich eingesparten Baukosten anerkannt.
- 8.4 Der bewilligte Zuschuss verfällt in voller Höhe, wenn der geforderte Verwendungsnachweis nicht fristgerecht bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingereicht wird. Wird der Nachweis über die der Antragstellung zugrundeliegenden Kosten nicht vollständig erbracht, so wird der bewilligte Zuschuss anteilmäßig gekürzt; hierüber hinausgehende Ansprüche des Zuschussempfängers entstehen durch den Verfall oder die Kürzung des Zuschusses nicht.

## **9. Schlussbestimmungen**

- 9.1 Die vorstehenden Richtlinien sind Grundlage für alle Zuschussanträge und sind ausdrücklich vom Antragsteller durch rechtsverbindliche Unterschrift anzuerkennen.
- 9.2 Die Richtlinien können jederzeit durch den VG-Rat geändert werden. Änderungen werden allen Betroffenen rechtzeitig bekanntgegeben.
- 9.3 Die Richtlinien treten zum **01. Januar 2023** in Kraft. Sie finden Anwendung für alle ab dem Haushaltsjahr 2024 bewilligten Zuschüsse.

Bitburg, den 14. Dezember 2023

  
Janine Fischer  
Bürgermeisterin